



Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz Politischer Handlungsbedarf

1. Hintergrundinformation

Der Deutsche Caritasverband fordert bereits seit Jahren die Abschaffung¹ des Asylbewerberleistungsgesetzes. Solange dies nicht erreicht ist, sollte jedoch zumindest dafür Sorge getragen werden, dass auch Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz das soziokulturelle Existenzminimum² gewährt wird.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 9.2.2010³ das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums näher beschrieben. Das Grundrecht basiert auf der Menschenwürde (Artikel 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 GG) und sichert jedem Hilfebedürftigen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu, das nicht nur die physische Existenz des Menschen, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst. Es

¹ Miteinander Leben, Perspektiven des Deutschen Caritasverbandes zur Migrations- und Integrationspolitik (2008), Punkt 8.4.5, S. 64; Pressemitteilung des Deutschen Caritasverbandes v. 04.05.2009: Caritas fordert Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes

² Sozialpolitische Positionen zur Caritaskampagne 2009, Punkt 5.2.1, S. 52

³ BVerfG, Urteil v. 9.2.2010, 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Kontakt: Martin Beißwenger
Referat Migration und Integration

Telefon-Durchwahl (07 61) 2 00-327
Martin.Beißwenger@caritas.de

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale (07 61) 2 00-0
Telefax (07 61) 2 00-7 33

gilt für alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsrechtlichen Status.⁴ Der Deutsche Caritasverband hat mit seinem Informationspapier vom 15. Juni 2010 und zwei Stellungnahmen für das Bundesverfassungsgericht⁵ darauf hingewiesen, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vor dem Hintergrund des Urteils verfassungswidrig sind.

An dem Ziel, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und für alle in Deutschland lebenden Menschen bei der Existenzsicherung den gleichen Maßstab anzulegen, hält der Verband fest⁶.

Bis dahin muss das Asylbewerberleistungsgesetz jedoch zumindest verfassungskonform ausgestaltet sein. Seitens der Bundesregierung und des zuständigen Ministeriums für Arbeit und Soziales wurde dies Ende 2010 auch gesehen, aber mehrfach darauf verwiesen, dass erst die Neuregelung der Regelsätze des Zweiten beziehungsweise Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II bzw. SGB XII) abgewartet werden solle.⁷ Die Regelsätze wurden aufgrund der Verzögerung durch das Vermittlungsverfahren erst nach Ablauf der dafür vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist (31.12.2010) im März 2011⁸ neu beschlossen.

Darüber hinaus sollten in der Ausgestaltung des Asylbewerberleistungsgesetzes auch integrationspolitische und arbeitsmarktpolitische Aspekte berücksichtigt werden.

a. Grundleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Die Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes blieben bislang unverändert. Der Deutsche Caritasverband hat mit Schreiben vom 05.08.2011 Herrn Staatssekretär Hoofe

⁴ So auch die Bundesregierung in Ihrer auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drs. 17/979, S.2.

⁵ Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes vom 29.11.2010; Stellungnahme der BAGFW vom 07.06.2011

⁶ Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss-Drs.: 17(11)385 vom 27.01.2011, S.63 und Ausschuss-Drs.: 17(11)384 vom 28.01.2011, S.1: Schriftliche Stellungnahmen der BAGFW und des Deutschen Caritasverbandes zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 07.02.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs.: 17/1428) und dem Antrag der Linken auf ein Menschenwürdiges Existenzminimum für alle – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen (BT-Drs.: 17/4424).

⁷ BT-Drucksache 17/3660, S. 4; Antwortbrief der Ministerien an die BAGFW v. 23.8.2010; Antwort des BMAS v. 28.3.2011 auf die Fragen des Abgeordneten Kurth (3/215 und 3/216); Antwort des BMAS v. 29.3.2011 auf die Fragen des Abgeordneten Winkler (3/222)

⁸ Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des zweiten und zwölften Buches Sozialgesetzbuch v. 24.3.2011, BGBl. I Nr. 12 S. 453

beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf die Eilbedürftigkeit einer verfassungskonformen Lösung hingewiesen. Im Antwortschreiben vom 22.08.2011 macht Herr Hoofe deutlich, dass die Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz nach Auffassung der Bundesregierung nicht den Anforderungen entsprechen⁹, die in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 aufgestellt wurden. Aus diesem Grunde überprüfe die Bundesregierung die Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz. Parallel habe die Bundesregierung Gespräche mit den Ländern eingeleitet, deren Ziel es sei, bis Ende des Jahres gemeinsame Eckpunkte¹⁰ zu erarbeiten, auf deren Grundlage die Bundesregierung einen Gesetzentwurf erstellen wird.

Angesichts der laufenden Verfahren beim Bundesverfassungsgericht¹¹, die sich konkret mit der Verfassungsmäßigkeit des § 3 AsylbLG befassen, der die Grundleistungen für Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz regelt, hat das Sozialgericht (SG) Mannheim jüngst in zwei Beschlüssen¹² im Rahmen von Einstweiligen Anordnungsverfahren den Hilfebedürftigen höhere Leistungen, als die in § 3 AsylbLG bislang vorgesehenen, zugesprochen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg¹³ hat einen der Beschlüsse des Sozialgerichts Mannheim zwischenzeitlich aufgehoben und deutlich gemacht, dass auch bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der den Leistungen zugrunde liegenden Normen im Verfahren der Einstweiligen Anordnung keine höhere Leistung zugesprochen werden könne. Die Konkretisierung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sei allein dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird laut SG Mannheim nach Rücksprache mit dem Bundesverfassungsgericht für Ende 2011¹⁴ erwartet.

⁹ So bereits die Bundesregierung in Ihrer Antwort vom 10.11.2010 auf eine Anfrage der LINKE, BT-Drucksache 17/3660, S.4

¹⁰ Dies wurde durch die Bundesregierung in der Sitzung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales am 28.09.2011 erneut angekündigt.

¹¹ 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11

¹² Beschluss SG Mannheim vom 10.08.2011 - S 9 AY 2678/11 ER und vom 13.09.2011 – S 9 AY 2790/11 ER

¹³ 7. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.10.2011 – L 7 AY 3998/11 ER-B

¹⁴ Vgl auch Nr. 10 in der Übersicht der Verfahren (1. Senat), in denen das Bundesverfassungsgericht anstrebt, im Jahre 2011 zu entscheiden (http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen_2011.html) – abgerufen am 11.11.2011

In der Gemeindefinanzkommission¹⁵ wird derzeit unter dem Gesichtspunkt der Einsparung von Verwaltungskosten ein Vorschlag diskutiert, der die Abschaffung des Sachleistungsvorrangs in § 3 AsylbLG und die Gewährung von Geldleistungen als Regelfall vorsieht.

b. Bildungs- und Teilhabepaket

In das sog. Bildungspaket¹⁶ wurden nur die Kinder einbezogen, die bereits Analogleistungen nach § 2 AsylbLG beziehen. Die anderen Kinder im Bezugssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes sind bislang für mindestens¹⁷ 4 Jahre von diesen Leistungen ausgeschlossen.

Einige Kommunen (z.B. Potsdam, Wolfsburg und Erlangen) gewähren das Bildungspaket auch Kindern im Bezugssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes, die keine Analogleistungen nach § 2 beziehen. Bundesländer wie z.B. Berlin, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Hessen und Thüringen billigen zwischenzeitlich im Vorgriff auf eine zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Gewährung des Bildungspaketes zunächst über § 6 AsylbLG. Berlin gewährt die Leistungen aus Landesmitteln. Weitere Bundesländer (Brandenburg, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) empfehlen die Gewährung des Bildungspaketes. Schleswig-Holstein hat die Übernahme von 70% der durch die Gewährung des Bildungspaketes anfallenden Kosten gegenüber den Kommunen zugesichert. Nordrhein-Westfalen verweist auf die Möglichkeit im Einzelfall über § 6 AsylbLG das Bildungspaket zu gewähren.

Am 05.07.2011 haben mehrere Abgeordnete und die SPD-Fraktion den Antrag¹⁸ in den Bundestag eingebracht, der Bundestag möge beschließen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordere, umgehend den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG einen Rechtsanspruch auf den Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu eröffnen. Der Ausschuss für Arbeit und

¹⁵ Bundesministerium der Finanzen, Vorschläge für Standardänderungen aus der Gemeindefinanzkommission, Stand der Umsetzung zu 30.06.2011, Nr. 1 im Abschlussbericht der AG Standards

¹⁶ Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen (Fn. 8) wurden für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt: §§ 28 f. SGB II, §§ 34 f. SGB XII, § 6b BKGG

¹⁷ Bei rechtsmißbräuchlicher Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes (§ 2 Abs. 1, 2. Halbsatz AsylbLG) sowie, wenn aus durch den Leistungsberechtigten zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (§ 1a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG) kann es zu einer Verlängerung kommen.

¹⁸ Antrag der SPD-Fraktion und einiger Abgeordneter, BT-Drucksache 17/6455

Soziales¹⁹ hat am 05.10.2011 mit Stimmenmehrheit der Union und der FDP dem Bundestag empfohlen, den Antrag abzulehnen. In der Ausschusssitzung wurde auch die Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich einer Finanzierung einer Einbeziehung von Asylbewerberkindern in das Bildungs- und Teilhabepaket diskutiert.

Mit Beschluss²⁰ vom 23.09.2011 forderte der Bundesrat die Bundesregierung auf, umgehend den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG den Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu ermöglichen sowie die dadurch entstehenden Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte vor dem Hintergrund der finanziellen Gesamtsituation der Kommunen durch eine künftige Kostenbeteiligung des Bundes aufzufangen. Den betroffenen Familien solle ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden, die Leistungen rückwirkend zum 1. Januar 2011 beantragen zu können.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales²¹ weist auf seiner Internetseite zum Bildungspaket darauf hin, dass auch Leistungsberechtigte nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz über § 6 Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten können.

2. Vorschlag

Ein Entwurf für eine Neufassung des AsylbLG liegt bislang nicht vor. Die Leistungsberechtigten nach AsylbLG sind mithin auch ein dreiviertel Jahr nach Ablauf der vom BVerfG gesetzten Frist auf nicht verfassungskonform berechnete und evident zu niedrige Leistungen verwiesen. Die Bundesregierung gibt an, sich mit den Ländern in Gesprächen zu befinden. Ende des Jahres sollen Eckpunkte für ein künftiges Gesetz vorgelegt werden. Bis ein neues Gesetz in Kraft tritt wird erfahrungsgemäß noch einige Zeit vergehen. Es hat den Anschein, als ob ein zentraler Punkt in der Diskussion zwischen Bund und Ländern die Verteilung der zusätzlich entstehenden Kosten sei.

¹⁹ BT-Drucksache 17/7278, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales

²⁰ BR-Drucksache 364/11 (Beschluss) vom 23.09.2011

²¹ Vgl.: Zehn Fragen und Antworten zum Bildungspaket; dort Nr. 2 letzter Satz

(<http://www.bildungspaket.bmas.de/de/das-bildungspaket/fragen-und-antworten.html>) - abgerufen am 11.11.2011

Um den verfassungswidrigen Zustand zu beenden und, um den Prozess zu beschleunigen könnte neben der Bundesebene die Länderebene verstärkt in den Blick genommen werden und durch Lobbyarbeit auf die Eilbedürftigkeit einer verfassungskonformen Lösung verstärkt hingewiesen werden. Außerdem könnte über die Länder angesichts der eigens zu diesem Thema eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe inhaltlich Einfluss auf die Erarbeitung der Eckpunkte sowie auf einen zu erwartenden Gesetzesentwurf genommen werden.

3. Argumentation

Die nachfolgenden Argumente könnten im weiteren politischen Diskurs sowie in der Öffentlichkeitsarbeit auf Länderebene verwendet werden:

a. Grundleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz

- Der Status bzw. die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes und damit der Bezugsdauer existenzsichernder Leistungen erlauben es dem Gesetzgeber zwar Sozialleistungen unterschiedlich auszugestalten und bestimmte Leistungen nicht zu gewähren. Diese Ungleichbehandlung muss jedoch sachlich gerechtfertigt sein. Die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz dienen der Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Da sich das Existenzminimum nicht an der Dauer des Bezugs orientiert, sondern am aktuellen Bedarf, ist eine sachliche Rechtfertigung für die derzeitige Ungleichbehandlung nicht erkennbar.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass die (ordnungsgemäß bemessenen) Leistungen des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches in etwa der Höhe des zu sichernden soziokulturellen Existenzminimums entsprechen. Angesichts der großen Diskrepanz zwischen den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches und den Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, sind die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz jedoch als nicht existenzsichernd und damit evident²² zu niedrig anzusehen.

²² BVerfG, 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09, Rn. 142

- Die Bestimmung der Höhe der Grundleistungen im AsylbLG ist 1993 auf Grundlage von Kostenschätzungen erfolgt²³. Diese Vorgehensweise entsprach und entspricht jedoch nicht den durch das Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben²⁴. Ein transparentes und sachgerechtes Verfahren, durch welches der tatsächliche Bedarf realitätsgerecht bemessen wird, wurde nicht angewandt, denn entsprechende Methoden und Berechnungsschritte wurden nicht herangezogen.
- Die in § 3 Absatz 3 AsylbLG vorgesehene jährliche Neufestsetzung der Leistungsbeiträge ist seit der Einführung des Gesetzes 1993 noch nie erfolgt.
- Der kinder- und altersspezifische Bedarf hat sich an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören laut Bundesverfassungsgericht²⁵ zum existenziellen Bedarf von Kindern. Leistungen für kinderspezifische Bedarfe insbesondere für Bildung sind in den Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes jedoch nicht vorgesehen und lassen sich auch nicht durch die Taschengeldbeträge (0 bis 14 Jährige erhalten 20,45 Euro, Ältere 40,90 Euro pro Monat) befriedigen, da diese ja eigentlich zur Deckung anderer persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens dienen.
- Bereits im Antwortschreiben vom 23.08.2010 an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) hat Bundesministerin Dr. von der Leyen darauf aufmerksam gemacht, dass eine Neuregelung der Leistungen im Asylbewerberleistungsgesetz nach der Neufestsetzungen der Leistungssätze im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfolgen könne, also erst in der ersten Jahreshälfte 2011. Dieser Zeitraum wurde jedoch bereits weit überschritten.
- Bereits zum 31.12.2010 sollten die Bücher Zwei und Zwölf des Sozialgesetzbuches an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst sein. Das Regelbedarfsermittlungsgesetz gewährleistete dies aufgrund der Verzögerung im Vermittlungsverfahren erst im März 2011. Im Asylbewerberleistungsgesetz ist keine Anpassung erfolgt. Die nach Asylbewerberleistungsgesetz gewährten Grundleistungen lie-

²³ Antwort der Bundesregierung vom 30.04.2008 auf eine große Anfrage von einigen Abgeordneten und der Fraktion die LINKE, BT-Drucksache 60/9018, S.6, Antwort auf die Fragen 2e und 2f

²⁴ BVerfG, 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09, Rn. 144

²⁵ BVerfG, 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09, Rn. 191

gen noch immer etwa 30 bis 47 Prozent²⁶ unter den nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches gewährten Regelleistungen. Die Grundleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz entsprechen nunmehr seit über einem dreiviertel Jahr nicht den Anforderungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Dieser grundrechtswidrige Zustand dauert an. Eine etwaige Unklarheit über die Verteilung zusätzlich entstehender Kosten zwischen Bund, Ländern und Kommunen darf nicht dazu führen, dass das Menschenrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Asylbewerberleistungsrecht keine Geltung entfalten kann.

- Der Gedanke, durch den Ausschluss bestimmter Ausländergruppen von bestimmten sozialen Leistungen Zuwanderungsanreize abzubauen, ist eine sachfremde Erwägung. Dass die Höhe sozialer Leistungen Einfluss auf das Zuwanderungsverhalten anderer hat, ist laut Bundesverfassungsgericht empirisch nicht belegt²⁷.
- In der Evaluation²⁸ zum Sachleistungsprinzip hat die BAGFW darauf hingewiesen, dass die Gewährung von Sachleistungen nicht nur unverhältnismäßig kostenaufwendig ist, sondern darüber hinaus auch diskriminierend und als Hindernis für die Integration wirkt.

b. Bildungs- und Teilhabepaket

- Das Bildungs- und Teilhabepaket, das Kindern nach dem Regelbedarfsgesetz zugesprochen wurde und seinen Niederschlag in § 28 SGB II und § 34 SGB XII gefunden hat, bleibt Kindern, die dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen, nach der jetzigen Gesetzeslage verwehrt.
- Ein Verweis auf § 6 Asylbewerberleistungsgesetz ist nicht zureichend, um das Manko auszugleichen, da zum einen Leistungen hierüber lediglich nach Ermessen²⁹ erbracht werden können, wohingegen auf die Erfüllung der kinderspezifischen Bedarfe ein

²⁶ So Georg Claassen in seiner tabellarischen Gegenüberstellung in: Das Asylbewerberleistungsgesetz und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Stellungnahme zur Anhörung am 07.02.2011 im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages, S.12f; BT-Ausschussdrucksache 17(11)376 vom 03.02.2011, S.25f (dort noch zum Entwurf eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes; die hier einschlägigen Regelbedarfe wurden jedoch in das Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 24.03.2011 unverändert übernommen)

²⁷ So das Bundesverfassungsgericht für die Leistung von Kindergeld, 1 BvL 4/97 vom 06.07.2004, Rn. 69

²⁸ Stellungnahme der BAGFW zum Sachleistungsprinzip im Asylbewerberleistungsgesetz vom 15.12.2010, S. 10

²⁹ So auch die Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage von Katja Kipping (MdB) im Mai 2011 (5/308)

Rechtsanspruch besteht. Zum anderen sind die kinderspezifischen, insbesondere auch die Bedarfe für Bildung keine „sonstigen“ Leistungen „im Einzelfall“. Sie fallen vielmehr typischerweise bei Kindern und Jugendlichen laufend an und müssen deshalb als Regelleistung erbracht werden.

c. Leistungsberechtigte

- In § 1 der derzeit geltenden Fassung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind auch Personengruppen erfasst, die einen auf Verfestigung angelegten Aufenthaltstitel besitzen. Da das Asylbewerberleistungsgesetz jedoch darauf zielt, Leistungen für Personengruppen bereitzustellen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, dürften auch nur solche Personengruppen in den Katalog der Leistungsberechtigten aufgenommen werden.

d. Analogleistungen

- Nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz werden Analogleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt, wenn die Bezugsdauer von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz bereits 48 Monate betragen hat. Sofern für eine künftige Regelung überhaupt eine Befristung in Betracht gezogen wird, sollte jedoch nicht die Bezugsdauer, sondern die Aufenthaltsdauer der Betroffenen das ausschlaggebende Kriterium für die Leistung sein. Sonst kann die Situation entstehen, dass Ausländer/innen auch nach langjährigem Aufenthalt und Berufstätigkeit und damit fehlendem Bezug von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz bei Eintritt von Arbeitslosigkeit in den Leistungsbezug nach AsylbLG zurück fallen, weil die Vorbezugsdauer von 48 Monaten noch nicht erreicht wurde.
- Sofern überhaupt eine Befristung in Betracht gezogen wird, darf sie bei in Deutschland geborenen Kindern nicht dazu führen, dass sie noch Grundleistungen nach AsylbLG erhalten, während die Eltern die Vorbezugsdauer von 48 Monaten bereits erfüllen und Analogleistungen erhalten. Derzeit kommen für Kinder Analogleistungen erst in Betracht, wenn sie selbst - in Person - 48 Monate lang Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben
- Die derzeitige Fassung des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt lediglich Analogleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches. Sofern überhaupt

die Beibehaltung der Gewährung von analogen Leistungen in Betracht gezogen wird, sollten diese auch nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches erfolgen. Hierfür sprechen sowohl finanzpolitische als auch integrationspolitische Erwägungen. Zum einen würden analoge Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches maßgeblich vom Bund finanziert, was eine finanzielle Entlastung der Länder bedeuten könnte. Zum anderen würden nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt gewährt werden können, was bislang nicht möglich war, da nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches nur Analogleistungen für nicht-erwerbsfähige Personen gewährt werden. Eine Zuweisung zu den Rechtskreisen des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches nach den Kriterien der Erwerbsfähigkeit und ein entsprechender Bezug von Analogleistungen sollte jedoch künftig möglich sein.